

B e k a n n t m a c h u n g
des Regierungspräsidiums Stuttgart

Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Bau einer Lärmschutzwand links entlang der Eisenbahnstrecke 4900 Bietigheim - Osterburken von Bahn-km 35,215 bis Bahn-km 36,436 in Kirchheim am Neckar sowie die Ausweisung einer zentralen Baustelleneinrichtungsfläche von Bahn-km 38,348 bis Bahn-km 38,451 in Lauffen am Neckar;
hier: Anhörungsverfahren gem. § 18a AEG i.V.m. § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Die **DB Netz AG** hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 - 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, beantragt. Gegenstand der Planfeststellung ist der Bau einer Lärmschutzwand links entlang der Eisenbahnstrecke 4900 Bietigheim - Osterburken von Bahn-km 35,215 bis Bahn-km 36,436 in Kirchheim am Neckar sowie die Ausweisung einer zentralen Baustelleneinrichtungsfläche von Bahn-km 38,348 bis Bahn-km 38,451 in Lauffen am Neckar.

Das Anhörungsverfahren ist Teil des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73, 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, ist zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, **2 Ordner**) liegen in der Zeit von **08.05.2017 bis 07.06.2017** (je einschließlich)
bei den Bürgermeisterämtern Kirchheim am Neckar und Lauffen am Neckar zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchheim am Neckar und der Stadt Lauffen am Neckar wird verwiesen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter dem Link

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

21.06.2017

bei den Bürgermeisterämtern Kirchheim am Neckar und Lauffen am Neckar oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21 in 70565 Stuttgart-Vaihingen bzw. Postfach 80 07 09 in 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (sogenannte Präklusion nach § 18 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 LVwVfG.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen per E-Mail sind unwirksam. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), hat auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Vertretung der übrigen Unterzeichnenden mit Namen und Anschrift zu unterzeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Wenn eine Erörterungsverhandlung stattfindet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichti-

gungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Falls ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis oder Dienstbarkeitsentschädigung) wird ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt, wenn sich keine Einigung erzielen lässt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der **DB Netz AG** als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.